

**Erste Satzung zur Änderung der Fakultätspromotionsordnung der  
Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
(FAU) für den Grad eines Dr. rer. biol. hum.  
– FPromO rer. biol. hum. –**

**Vom 15. November 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fakultätspromotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) für den Grad eines Dr. rer. biol. hum. – FPromO rer. biol. hum. – vom 22. August 2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird am Anfang des Satzes nach dem Wort „Diese“ das Wort „Promotionsordnung“ durch das Wort „Fakultätspromotionsordnung“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden nach den Worten „Voraussetzungen zur Zulassung“ die Worte „zum Promotionsverfahren“ durch die Worte „zur Promotion“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Voraussetzung für die Zulassung“ die Worte „zum Promotionsverfahren“ durch die Worte „zur Promotion“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - (1) Nach den Worten und Zeichen „in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen,“ werden das Wort „psychologischen“ und ein Komma eingefügt.
      - (2) Nach den Worten und Zeichen „pharmazeutischen, technischen,“ werden die Worte „gesundheitswissenschaftlichen oder psychologischen“ durch die Worte „gesundheits- oder sozialwissenschaftlichen“ ersetzt.
  - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „einschlägigen Studienabschluss die Zulassung“ die Worte „zum Promotionsverfahren“ durch die Worte „zur Promotion“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „ob eine Zulassung“ die Worte „zum Promotionsverfahren“ durch die Worte „zur Promotion“ ersetzt.
    - cc) In Satz 5 werden nach den Worten „nach deren Erfüllung eine Zulassung“ die Worte „zum Promotionsverfahren“ durch die Worte „zur Promotion“ ersetzt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Die Zulassung“ die Worte „zum Promotionsverfahren“ durch die Worte „zur Promotion“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „bei der Zulassung“ die Worte „zum Promotionsverfahren“ durch die Worte „zur Promotion“ ersetzt.

cc) In Satz 6 werden nach den Worten „können darüber hinaus nur dann“ die Worte „zum Promotionsverfahren“ durch die Worte „zur Promotion“ ersetzt.

dd) In Satz 7 werden nach den Worten „entfaltet die Zulassung“ die Worte „zur Promotion“ eingefügt.

e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „eines Doktorgrades erworben hat, kann“ die Worte „zum Promotionsverfahren“ durch die Worte „zur Promotion“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„<sup>3</sup>Wer im Anschluss an einen Studienabschluss nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und bzw. oder im Anschluss an eine andere Promotion bereits eine Habilitation erfolgreich abgeschlossen hat, kann zur Promotion zum Dr. rer. biol. hum. nicht mehr zugelassen werden.“

f) Nach Absatz 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) <sup>1</sup>Beantragt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung zur Promotion zum Dr. rer. biol. hum. nachdem eine Zulassung zur Promotion an einer anderen Fakultät der FAU oder an einer anderen Universität bestand, so muss dem Antrag sowohl eine Erläuterung zur Beendigung des vorherigen Promotionsverfahren als auch eine inhaltliche Beschreibung, aus der hervorgeht, wie sich das jetzige Promotionsvorhaben vom vorherigen unterscheidet, beigefügt sein. <sup>2</sup>Der Promotionsausschuss kann in diesen Fällen die Zulassung zur Promotion zum Dr. rer. biol. hum. an das Bestehen einer Promotionseignungsprüfung nach § 7 knüpfen, auch wenn die in Abs. 3 formulierten Kriterien für die Notwendigkeit einer Promotionseignungsprüfung nicht erfüllt sind, oder die Zulassung ablehnen, wenn nicht ersichtlich ist, dass sich das Promotionsvorhaben vom im vorherigen Promotionsverfahren verfolgten Vorhaben unterscheidet.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten, Zeichen und Ziffern „Nach Maßgabe von § 6 Abs. 3“ die Worte, Zeichen und Ziffern „und § 6 Abs. 7“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „nach Eingang des Antrags auf Zulassung“ die Worte „zum Promotionsverfahren“ durch die Worte „zur Promotion“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 1 wird nach den Worten „der Kandidatin bzw. des Kandidaten“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 werden nach den Worten „Betreuerin bzw. Betreuer und“ die Worte „Doktorandin bzw. Doktorand“ durch die Worte „Kandidatin bzw. Kandidat“ ersetzt.
  - b) Nach der Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:
 

„4. im Falle des § 6 Abs. 7 eine Erklärung zu vorherigen Promotionsverfahren,“
  - c) Die vorherigen Nummern 4., 5. und 6. werden jeweils zu den neuen Nummern 5., 6. und 7.
  
5. In § 10 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort, den Zeichen und Abkürzungen „insbesondere SCI, SSCI,“ das Wort „Scopus“ und ein Komma eingefügt.
  
6. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
 

„<sup>1</sup>Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung berechnet sich als gemäß Satz 2 gewichteter arithmetischer Mittelwert der nicht gerundeten Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung.“
  - b) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
 

„<sup>2</sup>Dabei erhält die Note der Dissertation das Gewicht 2/3 und die Note der mündlichen Prüfung das Gewicht 1/3.“
  - c) In Satz 3 wird nach den Worten „lautet bei einem“ das Wort „Durchschnitt“ durch das Wort „Mittelwert“ ersetzt.
  
7. In § 25 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:
 

„(4) <sup>1</sup>Die erste Änderungssatzung tritt am 16. November 2022 in Kraft und gilt für alle Promotionsverfahren, die nach Inkrafttreten eröffnet werden. <sup>2</sup>Nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung werden alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eröffneten Verfahren nach der FPromO rer. biol. hum. in der Fassung vom 22. August 2019 abgewickelt. <sup>3</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, deren Promotionsverfahren bei Inkrafttreten der ersten Änderungssatzung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet war, können wählen, ob sie ihr Verfahren nach der vorliegenden Ordnung oder nach der FPromO rer. biol. hum. in der Fassung vom 22. August 2019 ablegen wollen. <sup>4</sup>Die Wahl ist bis spätestens 30. Juni 2023 gegenüber dem Promotionsbüro schriftlich zu erklären.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 16. November 2022 in Kraft und gilt für alle Promotionsverfahren, die nach Inkrafttreten eröffnet werden. <sup>2</sup>Nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung werden alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eröffneten Verfahren nach der FPromO rer. biol. hum. in der Fassung vom 22. August 2019 abgewickelt. <sup>3</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, deren Promotionsverfahren bei Inkrafttreten der ersten Änderungssatzung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet war, können wählen, ob sie ihr Verfahren nach der vorliegenden Ordnung oder nach der FPromO rer. biol. hum. in der Fassung vom 22. August 2019 ablegen wollen. <sup>4</sup>Die Wahl ist bis spätestens 30. Juni 2023 gegenüber dem Promotionsbüro schriftlich zu erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 9. November 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 15. November 2022.

Erlangen, den 15. November 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 15. November 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. November 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. November 2022.